



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die sogenannte Sonntagsruhe der Postbeamten

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die sogenannte Sonntagsruhe der Postbeamten



Seit dem Jahre 1878 nehmen bei der Beratung des Etats der Reichspost- und Telegraphenverwaltung die Verhandlungen über die Sonntagsruhe einen breiten Raum ein. Dem Abgeordneten Dr. Lingens gebührt das Verdienst, diese Angelegenheit zuerst angeregt und von Jahr zu Jahr mit unermüdlichem Eifer verfolgt zu haben. Aber auch zahlreiche Abgeordnete aus andern Parteien sind bestrebt gewesen, der Arbeitsüberbürdung der Postbeamten zu steuern und ihnen Sonntagsruhe zu verschaffen.

Inzwischen sind achtzehn Jahre vergangen. Die Postverwaltung betrachtet, wie der Staatssekretär Dr. von Stephan in der Reichstagsitzung vom 12. Februar 1894 erklärte, die Maßnahmen zur Durchführung der Sonntagsruhe für abgeschlossen, weil nun das gesamte Personal in dem vorgeschriebnen Umfange vom Sonntagsdienst befreit sei.

Es dürfte deshalb an der Zeit sein, einen Rückblick auf das bisher Erreichte zu werfen und zu prüfen, ob die Dienstbefreiung, die den Postbeamten gegenwärtig an den Sonntagen gewährt wird, auch wirklich den Namen der Sonntagsruhe verdient, und ob diese Sonntagsruhe als ausreichend anzusehen ist.

Leider muß diese Frage verneint werden. Die Ruhe, die die Beamten an den Sonntagen genießen, ist nur eine scheinbare, künstlich hergestellte, und zwar deshalb, weil sie durch vermehrte Arbeitsleistung an den Wochentagen erkauft werden muß. Eine wirkliche Sonntagsruhe besteht nur für die Beamten in den Büreaus des Reichspostamts zu Berlin, die an Wochentagen von neun bis drei Uhr arbeiten, und für die in den Büreaus der Oberpostdirektionen und Oberpostkassen beschäftigten Beamten, deren Dienststunden an den Wochentagen auf die Zeit von acht bis ein Uhr vormittags und vier bis sieben Uhr nachmittags festgesetzt sind. Sonntags sind diese Beamten bis auf einige Vormittagsstunden, zu denen sie sich abwechselnd, also etwa an jedem dritten oder vierten Sonntag, in den Geschäftsräumen zur Erledigung eiliger Sachen einzufinden haben, dienstfrei. Die Zahl der vorbezeichneten Beamten und Unterbeamten beträgt nach dem Etat für 1896/97 427 und 2383, während die Statistik der Reichspost- und Telegraphenverwaltung für das Jahr 1894 ins-

gesamt 143472 Beamte und Unterbeamte aufzählt (Posthalter und Postillone nicht mitgerechnet). Also haben 2810 Postbeamte eine wirkliche Sonntagsruhe, 140602 dagegen nicht; für diese besteht die Woche nach wie vor aus sieben Arbeitstagen.

Die Zahl der Dienststunden ist von der obersten Postbehörde auf mindestens acht täglich für die Beamten und zehn täglich für die Unterbeamten festgesetzt worden, beträgt also bei sieben Arbeitstagen 56 und 70 Stunden in der Woche. In dem Umfange der Arbeitszeit — und das ist doch, wie nicht oft und laut genug betont werden kann, der Kern der Sache — ist innerhalb der letzten achtzehn Jahre nicht die mindeste Erleichterung eingetreten. Man darf also von einer wirklichen Sonntagsruhe gar nicht sprechen, ohne sich einer mißbräuchlichen Anwendung dieses Ausdrucks schuldig zu machen. Eine wirkliche Sonntagsruhe besteht doch nur dann, wenn an den Sonntagen planmäßig ein geringeres Maß von Leistungen verlangt wird als an den Wochentagen, wie es bei allen andern Staatsverwaltungen der Fall ist, bei der Post aber nur für die Beamten der Zentral- und Provinzialbehörden zutrifft. Wir wollen gar nicht so weit gehen und beanspruchen, daß das Gebot des alten jüdischen Gesetzgebers: Sechs Tage sollst du arbeiten, und am siebenten sollst du ruhen! wörtlich verwirklicht werde. Aber man hätte doch erwarten dürfen, daß Herr von Stephan, wenn er ernstlich beabsichtigte, seinen Beamten wenigstens ein bescheidenes Maß von Sonntagsruhe zu gewähren, das Arbeitspensum für die Sonntage etwas ermäßigen und die Dienststunden etwa auf die Hälfte des Normalmaßes herabsetzen würde. Eine solche Ermäßigung würde aber eine Vermehrung des Personals, diese wieder nicht unbedeutende Mehrausgaben und eine Verringerung der Überschüsse zur Folge gehabt haben. Dazu konnte sich Herr von Stephan nicht entschließen. Da aber doch irgend etwas geschehen mußte, um den unablässig drängenden Reichstag zufrieden zu stellen, so versuchte man, das durch die Einrichtung einer künstlichen, scheinbaren Sonntagsruhe zu erreichen.

Die Amtsvorsteher erhielten also den Auftrag, die dienstfreie Zeit fortan so zu verteilen, daß jeder Beamte und Unterbeamte innerhalb eines Zeitraums von drei Wochen entweder an einem Sonntage ganz oder an zwei Sonntagen je einen halben Tag vom Dienst freibleibe. Dann sollten Nachweisungen vorgelegt werden, aus denen ersichtlich wäre, welchen Anteil jeder Beamte und Unterbeamte an der Sonntagsruhe habe. Bis dahin hatte man sich nämlich nicht darum gekümmert, ob die freie Zeit eines Beamten auf einen Wochentag oder einen Sonntag fiel. In der Regel arbeiten zwei, drei, vier und mehr Beamte in einem gemeinschaftlichen Wechsel, und da fällt der freie Tag dann von selbst bald auf diesen oder jenen Wochentag und im Verlauf von zwei, drei usw. Wochen auch einmal auf einen Sonntag. Nur benannte man früher die auf den Sonntag fallende, durch vorhergegangne angestrengte Arbeit ver-

diente freie Zeit nicht noch besonders mit der Bezeichnung „Sonntagsruhe.“ Das ist der einzige Unterschied gegen früher. Bemerkt muß noch werden, daß ganz freie Tage in der Regel nur auf einen vollen Nachtdienst folgen und halb freie Tage durch eine vorhergegangne oder nachfolgende Arbeitszeit von sieben- bis achtfündiger Dauer erkauft werden müssen.

Die Amtsvorsteher vertieften sich also in die Umarbeitung der Stundenpläne, ein Geschäft, das um so mühseliger und zeitraubender ist, je mehr Beamte und Unterbeamte einer Postanstalt zugeteilt sind. Aber es stellte sich bald heraus, daß die von hoher Stelle ausgegangne Anordnung vielfach nicht durchführbar war. Das gesamte Personal abwechselnd an den Sonntagen dienstfrei zu machen, ist eben nur dann möglich, wenn von den feststehenden Leistungen infolge der eintretenden Verkehrsbeschränkungen möglichst viele wegfallen. Das ist leider nicht der Fall. Die Postschalter werden zwar in der Zeit von neun Uhr vormittags bis fünf Uhr nachmittags mit Unterbrechung einer für die Annahme von Telegrammen bestimmten Stunde geschlossen, die Brief- und Paketbestellung wird auf die Vormittage beschränkt, aber im Innern der Posthäuser und auf den Bahnhöfen hastet der Betrieb weiter. Bei Postanstalten geringern Geschäftsumfanges läßt sich daher an den Sonntagen nur selten eine Ersparnis an Arbeitskräften erreichen, dagegen kann bei Postanstalten mit bedeutendem Verkehr, bei denen Wochentags an ein und derselben Dienststelle mehrere Beamte gleichzeitig arbeiten, hie und da Sonntags eine Kraft eingezogen werden. Namentlich im Unterbeamtendienst fallen, wenn wir vom Bestellpersonal absehen, Sonntags verhältnismäßig wenig feststehende Leistungen weg, sodaß sich die Unterbeamten auch nicht annähernd in dem bestimmten Umfange dienstfrei machen ließen. Das ungünstige Ergebnis mußte natürlich in den einzureichenden Nachweisungen zum Ausdruck gebracht werden.

Nun entspann sich ein endloser Schriftwechsel zwischen den Oberpostdirektionen und den Ortspostanstalten. Mit mehr oder minder deutlich und freundlich abgefaßten Begleitschreiben gelangten die Nachweisungen zum zweiten und drittenmal an die Postanstalten zurück, die Dienstpläne wurden nochmals und abermals durchgearbeitet, die Amtsvorsteher änderten, besserten und künstelten in den Nachweisungen, soweit sie es mit ihrem Gewissen vereinbaren konnten. Aber wenn sich auch das Ergebnis — ob in Wirklichkeit oder nur scheinbar, bleibe dahingestellt — etwas gebessert hatte, in vollem Umfange war die Dienstbefreiung für die Sonntage immer noch nicht durchgeführt. Darauf erhielt der Bezirkspostinspektor den Auftrag, die Sachlage zu prüfen, und erst nachdem dieser bestätigt hatte, daß die Angaben der Amtsvorsteher zutreffend seien, wurde die Einstellung eines oder mehrerer Aushelfer für die Sonntage genehmigt.

Leute, die sich der Postverwaltung nur für diesen Tag der Woche gegen das übliche Entgelt von zwei Mark zur Verfügung stellen, sind im allgemeinen

sehr schwer, in manchen Orten überhaupt nicht zu finden; auch halten diese Leute selten lange aus, weil ihnen die niedrige Vergütung auf die Dauer keinen hinlänglichen Ersatz für die Einbuße bietet, die sie selbst an ihrer Sonntagsfreiheit erleiden. So fällt aus Mangel an geeigneten Vertretern die Dienstbefreiung an den Sonntagen für die Unterbeamten vielfach aus; in den Nachweisungen, die dem Reichspostamt vorgelegt werden, steht davon natürlich nichts. Die Ordnung im Dienstbetrieb wird durch die Einstellung von Personen, die im Postdienst nicht ausgebildet sind, selbstverständlich gestört, die Interessen des Publikums werden geschädigt, eine Beschwerde jagt die andre, aber es bleibt alles beim alten; denn Aushelfer sind billiger zu unterhalten als etatsmäßige Unterbeamte.

Herr von Stephan erklärte in der bereits erwähnten Reichstagsitzung vom 12. Februar 1894: „Wenn wir dem Antrage, die Paketbestellung an den Sonntagen aufzuheben, Folge geben, dann wäre es unmöglich, den Dienst am Montag prompt und ordnungsmäßig auszuführen. Mit der Einstellung von Aushelfern ist nichts zu machen; denn es müssen gelernte und geübte Leute sein.“ Wie reimt sich das zusammen? Weshalb sollten die Aushelfer am Montag nicht ebensogut zu verwenden sein wie am Sonntag? Allerdings hat Herr von Stephan in dem Punkte Recht, daß Aushelfer ein elender Notbehelf sind. Also schaffe man die Aushelfer ab und stelle bei jeder Postanstalt so viel Unterbeamte an, wie für die Durchführung der Sonntagsruhe erforderlich sind.

Hier muß noch eine Einrichtung erwähnt werden, die einzeln stehenden Postverwaltern Gelegenheit zum Kirchenbesuch und zur selbständigen Verfügung über einen dienstfreien Sonntag geben soll. Zu diesem Zweck werden benachbarte Postanstalten beauftragt, Sonntags in bestimmten Zwischenräumen einen jüngern Beamten nach dem Stationsort des Postverwalters, der abgelöst werden soll, zu entsenden. Leider verliert diese zum Besten der Postverwalter getroffene Maßnahme dadurch an Wert, daß sie auf Kosten einer andern Beamtenklasse durchgeführt wird. Die zur Vertretung entsandten jüngern Beamten, die diese Reisen doch nicht aus freien Stücken, sondern auf Anordnung ihrer Vorgesetzten ausführen, büßen nämlich nicht nur die ihnen selbst zustehende freie Zeit ein, sondern müssen sich auch an Stelle der ordnungsmäßigen Tagegelder und Fuhrkosten mit einer Vergütung von drei Mark begnügen, die in vielen Fällen nicht einmal zur Bestreitung der entstehenden Kosten ausreicht.

Die Veranstaltungen, die die Postverwaltung seither zur Durchführung der Sonntagsruhe getroffen hat, beschränken sich also auf die Vertretung der einzeln stehenden Postverwalter und auf die Einstellung von Aushelfern für die Unterbeamten. Die Höhe des Betrages, der zu diesem Zweck aufgewendet wird, ist nicht bekannt; bedeutend wird die Summe nicht sein, sonst hätte man sicher schon wiederholt durch Nennung der Zahlen zu glänzen gesucht.

Aber es muß immer von neuem hervorgehoben werden, daß weder durch die Aufstellung künstlicher Stundenpläne, noch durch die Heranziehung von Aus-
helfern etwas wesentliches erreicht worden ist, und daß für die Betriebsbeamten
der Postverwaltung auch heute noch nur eine scheinbare, sogenannte Sonntags-
ruhe besteht. Klingt es doch fast wie Hohn, daß ein durch zwölf- bis vier-
zehnstündige Nachtarbeit erkaufter freier Tag, daß ein freier Nachmittag, der
auf einen achtfündigen Früh- und Vormittagsdienst folgt, oder ein freier Vor-
mittag, der achtfündiger Arbeit am Nachmittag vorangeht, als „Sonntagsruhe“
bezeichnet wird.

Doch selbst diese scheinbare Sonntagsruhe besteht noch lange nicht für das
gesamte Personal. Herr von Stephan hat zwar im Reichstag behauptet, daß
am 31. März 1892 die Sonntagsruhe erreicht gewesen sei für $99^{80}/_{100}$ Prozent,
ein Jahr später für $99^{99}/_{100}$ Prozent und 1894 für sämtliche Betriebsbeamten.
So steht es auch sicherlich in den Nachweisungen, die die Oberpostdirektionen
dem Reichspostamt vorgelegt haben. Doch dürfte es dem Herrn Staatssekretär
nicht unbekannt sein, mit wie feinem Geschick man es in seinem Ressort versteht,
Nachweisungen eine Färbung zu geben, die oben gefällt; wir erinnern nur an
die halbjährlichen Briefstatistiken. In Postbeamtenkreisen ist man der Ansicht,
daß sich die in den Nachweisungen über die Sonntagsruhe enthaltenen Zahlen
nicht mit den Thatsachen decken, und daß sich bei einer Prüfung der Sachlage
durch Unparteiische ein ganz andres Ergebnis herausstellen würde, als das
von Herrn von Stephan mit soviel Selbstzufriedenheit vorgetragne. Ein Be-
weis dafür sind die zahlreichen Klagen, die den Abgeordneten aus den ver-
schiednen Gegenden des Reichs zugehen, die aber nur einen geringen Bruchteil
der Beschwerden bilden, die berechtigterweise vorgebracht werden könnten.
Denn die Mehrzahl der Beamten ist sich bereits völlig klar darüber, daß es
ganz zwecklos ist, den Reichstag mit Klagen zu behelligen, weil das Vorhanden-
sein der zur Sprache gebrachten Übelstände meist mit einer verblüffenden Gleich-
giltigkeit um die Wirklichkeit bestritten wird.

Wie wenig Wert den in den Nachweisungen enthaltenen Zahlenangaben
beizumessen ist, dürfte am deutlichsten aus folgendem Beispiel hervorgehen.
Bekanntlich soll die Sonntagsruhe nicht nur Erholungszwecken dienen, sondern
den Postbeamten auch die Möglichkeit zum Kirchenbesuch bieten. Um nun zu
ermitteln, inwieweit diese Gelegenheit vorhanden ist, hat man eine Spalte der
Nachweisung mit der Überschrift versehen: „Von der Zahl der Beamten, bez. (!)
Unterbeamten sind durch den Dienst nicht verhindert, den Gottesdienst im
Stationsort oder in benachbarten Orten zu besuchen?“ Der Ton ist auf das
Wort „verhindert“ zu legen. Beamte, die um acht Uhr morgens aus dem Nacht-
dienst heimgekehrt sind, werden durch den Dienst natürlich nicht verhindert,
um neun Uhr den Weg zur Kirche anzutreten; andre können nach Beendigung
des Vormittagsdienstes sofort den Nachmittagsgottesdienst besuchen oder aus

dem Abendgottesdienst unmittelbar zum Nachtdienst nach dem Postamt gehen; „verhindert“ werden sie durch den Dienst nicht.

Mehrfach hat man im Reichstag den Versuch gemacht, durch Stellung von Anträgen, die auf eine Beschränkung des Sonntagsverkehrs in Handel, Industrie und Gewerbe abzielen, eine hinreichende Sonntagsruhe für die Postbeamten zu ermöglichen. Erwähnt sei nur der Antrag des Abgeordneten Dr. Lingens, wonach Warenproben, Druckfachen, Pakete, Geld- und Wertsendungen Sonntags nur dann angenommen, befördert und bestellt werden sollen, wenn sie als durch Eilboten zu bestellende bezeichnet wären. Erwähnt sei ferner die 1894 mit großer Mehrheit gefaßte Resolution, „den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, veranlassen zu wollen, daß die Annahme und Bestellung gewöhnlicher Pakete an Sonn- und Feiertagen mit Ausnahme der Weihnachtszeit auf Eilsendungen beschränkt werde.“

Es soll hier nicht näher erörtert werden, ob diese Anträge vom fachmännischen Standpunkt aus betrachtet überhaupt durchführbar sind oder nicht, selbst wenn die Postverwaltung geneigt wäre, sich über die zweifellos zu erwartenden Klagen des Publikums hinwegzusetzen. Keinesfalls aber würde durch die Ausführung der Anträge der vom Reichstag erstrebte Zweck, den Postbeamten Entlastung und vermehrte Sonntagsruhe zu verschaffen, erreicht werden, weil die des Sonntags aus Anlaß der Verkehrsbeschränkungen wegfallenden Dienststunden nach den bestehenden Grundfätzen nicht — wie die Antragsteller jedenfalls glauben — den Beamten, sondern der Postverwaltung zu gute kommen. Um die Richtigkeit dieser Behauptung zu beweisen, muß durch ein Beispiel veranschaulicht werden, auf welche Weise der Bedarf an Beamten und Unterbeamten für eine Verkehrsanstalt festgestellt wird.

Zu diesem Zweck berechnet man zunächst die Zahl der Arbeitsstunden, die bei den einzelnen Dienststellen zur Erledigung der Geschäfte in der Regel erforderlich sind. So sind z. B. für den Unterbeamtendienst bei dem Postamt in A. zu veranschlagen:

1. im Annahmedienst	täglich 14 Stunden, davon Sonntags ausfallend: 8 Stunden
2. im Abfertigungsdienst	„ 18 „ „ „ „ — „
3. im Entfaltungsdienst	„ 16 „ „ „ „ — „
4. im Bahnhofsdienst	„ 20 „ „ „ „ 6 „
5. im Briefbestellbienst	„ 72 „ „ „ „ 36 „
6. im Paketbestellbienst	„ 24 „ „ „ „ 12 „
7. im Telegrammbestellbienst	„ 28 „ „ „ „ 10 „

also täglich 192 Stunden, davon Sonntags ausfallend: 72 Stunden,

das sind wöchentlich 1344 Stunden. Werden davon 72 Stunden abgerechnet, so verbleiben 1272 Stunden, sodaß bei einem wöchentlichen Normalleistungsmaß von 70 Stunden 18 Unterbeamte erforderlich sind. Der Überschuß von 12 Stunden wöchentlich fällt selbstverständlich dem Personal zur Last. Würden

die 72 Stunden, die aus Anlaß von Verkehrsbeschränkungen an den Sonntagen wegfallen, nicht der Verwaltung, sondern, wie es doch in der Billigkeit läge, den Unterbeamten zu gute gerechnet, so müßten statt achtzehn Arbeitskräften deren neunzehn eingestellt werden; es fielen dann ganz von selbst auf jeden Unterbeamten eine Sonntagserleichterung von 4 Stunden. Selbstverständlich könnte, wenn diese Berechnungsweise ganz allgemein eingeführt würde, auch mit der Einrichtung der Aushelfer gebrochen werden.

Aus diesen Ausführungen dürfte hervorgehen, daß die Bestrebungen des Reichstags, den Postbeamten durch Verkehrsbeschränkungen Sonntagsruhe zu verschaffen, völlig zwecklos sind. Dieser Weg muß also, wenn die Lösung der Frage nicht noch weiter hinausgeschoben werden soll, verlassen werden, schon um Herrn von Stephan nicht immer von neuem Gelegenheit zu geben, den Kern der Sache zu umgehen und den Anwalt des kleinen Mannes zu spielen, der seine Postfächer durchaus am Sonntag Nachmittag auf die Post bringen muß.

Will der Reichstag dagegen ernstlich einen Schritt vorwärts thun und der Einführung einer wirklichen Sonntagsruhe die Wege ebnen, so muß er vor allen Dingen darauf dringen, daß die Arbeitszeit der Postbeamten entsprechend ermäßigt werde. Das zur Zeit bestehende niedrigste Maß von 56 Dienststunden wöchentlich für die Beamten und 70 Dienststunden für die Unterbeamten ist schon deshalb zu hoch bemessen, weil bei der Berechnung des Bedarfs an Beamten und Unterbeamten nur die regelmäßigen, feststehenden Leistungen in Anschlag gebracht werden. Außergewöhnliche, von dem Personal gewissermaßen als Zugabe zu verrichtende Arbeiten sind aber nirgends häufiger, als bei der Post. Wir gedenken zunächst des gesteigerten Paket- und Briefverkehrs in der Weihnachts- und Neujahrszeit, der alle Arbeitskräfte derart in Anspruch nimmt, daß mindestens vierzehn Tage lang jede sonst dienstfreie Stunde geopfert werden muß. Die Oster- und Pfingstzeit bringt gleichfalls Mehrarbeit; Ausstellungen, Messen, Manöver, kurz alle Veranstaltungen, die Menschen zu Geschäfts- oder Erholungszwecken zusammenführen, bilden für den Postbeamten eine Quelle außergewöhnlicher Arbeit. In Erkrankungsfällen müssen die Geschäfte des erkrankten Beamten bis zum Eintreffen eines erst bei der Oberpostdirektion zu beantragenden Stellvertreters tagelang von dem übrigen Personal mitversehen werden; herrscht aber gerade Mangel an Stellvertretern, so kann die Übertragung der Geschäfte wochenlang dauern, wie dies während der Durchführung des Erholungsurlaubs häufig der Fall ist. Die erwähnten und noch eine ganze Reihe anderer Mehrleistungen werden, wie gesagt, bei der Berechnung des Bedarfs an Beamten und Unterbeamten nicht mit veranschlagt, sodaß die wirkliche Zahl der Dienststunden das niedrigste Maß von 56 und 70 Stunden überall überschreitet. Hierzu kommt noch, daß bei vielen Postanstalten schon zu gewöhnlichen Zeiten höhere Anforderungen an das Personal gestellt werden, weil die oberste Postbehörde die Ausführung der bezüglich des

Arbeitsmaßes getroffenen Bestimmungen nicht mit demselben Nachdruck überwacht, wie sie es sonst auch bei weniger wichtigen Dingen zu thun pflegt. Die Oberpostdirektionen wissen dies sehr wohl und setzen daher der Vermehrung der Arbeitskräfte einen mindestens passiven Widerstand entgegen, während die Amtsvorsteher, deren Hauptpflicht es sein sollte, das ihnen untergebene Personal vor Überlastung zu schützen, leider oft in dem Bewußtsein, daß Anträge auf Personalvermehrung oben nicht gern gesehen werden, diese so lange als möglich hinzuhalten pflegen.

Verkürzung der Normalarbeitszeit auf 52 Stunden wöchentlich für die Beamten und 65 für die Unterbeamten, das ist eine mäßige Forderung, deren Erfüllung auch die Durchführung der Sonntagsruhe in bescheidenen Grenzen ermöglichen würde. Natürlich kann dieses Ziel nur durch eine mit nicht unbedeutenden Kosten verknüpfte Personalvermehrung erreicht werden. Aber sollte sich hierfür nicht eine Million aus den reichen Überschüssen flüssig machen lassen, die nach dem vom Staatssekretär des Reichspostamts erstatteten Verwaltungsbericht in dem Zeitraume von 1891 bis 1895 $95\frac{1}{4}$ Millionen betragen haben?

Achtzehn Jahre sind vergangen, seitdem die Sonntagsruhe der Postbeamten zum erstenmal im Reichstage zu Erörterungen Anlaß gab. Viele Reden sind gehalten, viele Anträge gestellt, unzählige Verfügungen erlassen und Berichte erstattet worden, viele Arbeitsstunden mußten zweckloserweise zur Aufstellung neuer Stundenpläne und Anfertigung von Nachweisungen verwendet worden — aber erreicht worden ist bis jetzt so gut wie nichts. Das unwürdige Spiel mit der scheinbaren, sogenannten Sonntagsruhe wird fortgesetzt.

Der Abgeordnete Hüpeden durfte deshalb in der Reichstagsitzung vom 24. März vorigen Jahres mit Recht sagen: „Man soll nicht fortwährend thun, als wenn alles Erforderliche schon geschehen wäre, während es in Wahrheit nicht geschehen ist; dadurch wird der wirkliche Sachverhalt nur verschleiert und verdunkelt: es wird Unzufriedenheit und Verbitterung erzeugt. Ich wiederhole darum, mein dringender Wunsch ist: mehr Licht in die Sache.“

Vielleicht tragen diese Zeilen etwas dazu bei, das Dunkel aufzuhellen.

